

Generierte Gutachten ohne Lehrbuch

Variante 1 | 1. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit einem Messer in den Brustkorb stach, woran B noch vor Ort verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a. Taterfolg

Dann müsste ein anderer Mensch getötet worden sein.

Ein Mensch ist jeder lebende Mensch. Ein anderer ist jede von dem Täter verschiedene Person. B war ein lebender, von A verschiedener Mensch. B verstarb infolge der Stichverletzung noch vor Ort. Damit ist der tatbestandliche Erfolg, nämlich der Tod eines anderen Menschen, eingetreten.

b. Tathandlung

A müsste den B getötet haben.

Hier stach A dem B das Messer in den Brustkorb. Ein Messerstich in den Brustkorb ist eine Handlung, die geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen. In dem Zusteichen liegt damit die tatbestandliche Tathandlung.

c. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal gewesen sein.

Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A dem B nicht mit dem Messer in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. A setzte durch den Stich mit einem aufgeklappten Messer in den Brustkorb des B eine erhebliche Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

e. Zwischenergebnis

A hat den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, wobei dolus eventualis genügt. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.



Laut Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit Eventualvorsatz hinsichtlich der Tötung des B. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre. Als Rechtfertigungsgrund kommt hier allein Notwehr gem. § 32 StGB in Betracht.

Danach ist eine Tat gerechtfertigt, die durch Notwehr geboten ist. Notwehr ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Es müssten also eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung vorgelegen haben.

1. Notwehrlage

Dafür müsste ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf A vorgelegen haben.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin liegt jedenfalls eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des A. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Auch darin läge eine drohende weitere Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit. Damit lag grundsätzlich ein Angriff vor.

b. Gegenwärtigkeit

Dieser Angriff müsste auch gegenwärtig gewesen sein.

Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Die Ohrfeige des B hatte bereits begonnen, also bereits stattgefunden. Darüber hinaus standen nach der Vorstellung des A weitere Schläge des B unmittelbar bevor; der Sachverhalt stellt ausdrücklich klar, dass A hiervon zutreffend ausging. Damit war der Angriff jedenfalls gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des B müsste rechtswidrig gewesen sein.

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist. Fraglich ist daher, ob B mit der Ohrfeige seinerseits durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt war.

Dies wäre dann der Fall, wenn von A ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf B ausging und die Ohrfeige eine erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung darstellte.

aa. Notwehrlage zugunsten des B

Dann müsste gegenüber B ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des A vorgelegen haben.

Ein Angriff liegt bereits in jedem Verhalten, das eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen unmittelbar befürchten lässt. Dabei muss die Beeinträchtigung noch nicht begonnen haben; ausreichend ist, dass die Gefährdungslage bereits in eine Phase eingetreten ist, in der sofortige Verteidigung notwendig und zulässig erscheint.

A griff, um seiner Forderung nach dem Mobiltelefon Nachdruck zu verleihen, nach einem großen Klappmesser aus dem Handschuhfach. Beim Aussteigen hielt er das Messer aufgeklappt, demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der rechten Hand. Sodann trat er dem B in einer Entfernung von nur etwa einem Meter gegenüber und fragte ihn laut und fordernd nach dem Verbleib des Mobiltelefons. Nachdem B wahrheitswidrig geantwortet hatte, das Mobiltelefon nicht zu haben, fragte A aggressiv, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob A dem B auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle.

Bereits dieses Verhalten stellt sich aus objektiver Sicht als massive Bedrohung dar. A führte nicht nur ein einsatzbereites Messer offen mit sich, sondern setzte dieses bewusst als Drohmittel ein. Hinzu traten ausdrücklich aggressive Äußerungen, die den Einsatz des Messers und die gewaltsame Wegnahme eines weiteren Mobiltelefons in Aussicht stellten. Für B musste sich die Situation daher als unmittelbar drohender Angriff jedenfalls auf seine körperliche Unversehrtheit, naheliegend sogar auf sein Leben, darstellen.

Der Angriff war auch gegenwärtig. A stand dem B in nur einem Meter Entfernung gegenüber, hielt das Messer bereits geöffnet in der Hand und drohte mit dessen Einsatz. In einer solchen Lage brauchte B nicht abzuwarten, bis A tatsächlich zustach. Vielmehr hatte die Gefährdungslage bereits eine Intensität erreicht, in der sofortige Verteidigung zulässig war. Der Angriff war schließlich auch rechtswidrig. Ein Recht des A, seinen behaupteten Anspruch auf Herausgabe des Mobiltelefons mit einem gezogenen Messer und unter Gewaltandrohung durchzusetzen, bestand nicht. Insbesondere verleiht selbst ein mögliches Eigentum am Mobiltelefon kein Recht, gegenüber B mit einem Messer aufzutreten und Gewalt anzudrohen.

Damit lag zugunsten des B eine Notwehrlage vor.

bb. Notwehrhandlung des B

B müsste mit der Ohrfeige auch eine erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung vorgenommen haben.

(1) Erforderlichkeit

Erforderlich ist eine Verteidigung, wenn sie geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden oder wenigstens abzuschwächen, und wenn unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste gewählt wird.

Die Ohrfeige war jedenfalls geeignet, den von A ausgehenden Angriff zu unterbrechen. Sie konnte A zurückdrängen, ihn desorientieren und dadurch den unmittelbar drohenden Messereinsatz verhindern. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar wäre es theoretisch denkbar gewesen, zurückzuweichen oder verbal zu beschwichtigen. Angesichts der geringen Distanz von nur einem Meter, des bereits geöffneten Messers und der aggressiven Drohungen des A war jedoch keineswegs sicher, dass ein bloßes Zurückweichen oder Zureden den Angriff ebenso wirksam und rechtzeitig beendet hätte. B musste sich auf ein Mittel beschränken, das den Angriff sofort stoppte. Dies leistete die Ohrfeige.

Die Ohrfeige war somit erforderlich.

(2) Gebotenheit

Die Verteidigung müsste auch geboten gewesen sein. Anhaltspunkte für sozialetische Einschränkungen des Notwehrrechts des B sind nicht ersichtlich. Insbesondere handelte B weder schuldlos noch in einem erkennbar Bagatellfall, noch provozierte B die Situation in einer Weise, die sein Notwehrrecht einschränken könnte. Vielmehr reagierte er auf eine durch A bewusst herbeigeführte hochgefährliche Bedrohungslage.

Die Ohrfeige war daher auch geboten.

cc. Zwischenergebnis

B handelte mit der Ohrfeige nach § 32 StGB gerechtfertigt.

d. Ergebnis zur Notwehrlage des A

War die Ohrfeige des B ihrerseits durch Notwehr gerechtfertigt, so war der gegen A gerichtete Angriff nicht rechtswidrig. Dann fehlte es an einer Notwehrlage zugunsten des A. Eine Rechtfertigung des A aus § 32 StGB scheidet damit bereits mangels Notwehrlage aus.

Bis hierhin ist die Prüfung bereits tragfähig. Da der Bearbeitervermerk jedoch verlangt, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen notfalls auch hilfsgutachtlich einzugehen, ist im Folgenden

ergänzend zu erörtern, ob A selbst dann nicht gerechtfertigt wäre, wenn man entgegen der obigen Wertung eine Notwehrlage zu seinen Gunsten annehmen wollte.

2. Hilfsgutachtlich: Keine Rechtfertigung des A auch bei unterstellter Notwehrlage
Selbst wenn man annähme, die Ohrfeige des B sei rechtswidrig gewesen und habe daher eine Notwehrlage zugunsten des A begründet, müsste A eine gebotene Notwehrhandlung vorgenommen haben. Daran bestehen hier durchgreifende Zweifel.

a. Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung

Die Verteidigung müsste zunächst erforderlich gewesen sein.

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die den Angriff sofort und endgültig beendet und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt. Der Stich mit einem Messer in den Brustkorb ist ein äußerst gefährliches Verteidigungsmittel. Er ist zwar grundsätzlich geeignet, weitere Schläge des B sofort zu unterbinden. Fraglich ist jedoch bereits, ob ein derart gravierender Messereinsatz das mildeste gleich wirksame Mittel darstellte.

Dagegen spricht, dass es sich nach dem Sachverhalt zunächst um eine Ohrfeige und drohende weitere Schläge handelte. Zwar sind auch wiederholte Schläge nicht belanglos. Gleichwohl stellt ein gezielter Stich in den Brustkorb eine Eskalation von ganz erheblichem Gewicht dar. Schon deshalb liegt es nahe, mildere Möglichkeiten wie Ausweichen, Rückzug oder allenfalls weniger gefährliche Abwehrhandlungen in den Blick zu nehmen.

Die Frage kann hier jedoch letztlich offenbleiben. Denn jedenfalls wäre die Verteidigung des A nicht geboten gewesen.

b. Gebotenheit der Verteidigung

Die Verteidigung des A müsste geboten gewesen sein.

Das Notwehrrecht steht nicht schrankenlos zu. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Gebotenheit aus sozialetischen Gründen eingeschränkt sein. Eine solche Einschränkung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Täter die Notwehrlage in vorwerfbarer Weise selbst herbeigeführt hat.

Hier hat A die Eskalation bewusst selbst ausgelöst. Er griff nach einem großen Klappmesser, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Sodann stieg er mit aufgeklapptem, beidseitig geschliffenem Messer aus dem Auto, hielt es demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der Hand und bedrohte B verbal mit dessen Einsatz. Damit schuf A gezielt die gefährliche Konfrontationslage, aus der es anschließend zu der Ohrfeige und sodann zum tödlichen Stich kam.

Wer in dieser Weise einen anderen rechtswidrig bedroht und dadurch eine Verteidigungshandlung des anderen herausfordert, kann sich auf das volle Notwehrrecht grundsätzlich nicht berufen. Denn das Notwehrrecht dient dem Schutz des Rechts gegen das Unrecht, nicht aber dazu, eine vom Täter bewusst herbeigeführte Eskalation unter Einsatz tödlicher Gewalt zu seinen Gunsten zu entscheiden. Der Provozierende muss sich vielmehr grundsätzlich auf Ausweichen und Schutzwehr beschränken. Trutzwehr kommt nur in Betracht, wenn andere Abwehrmöglichkeiten ausscheiden.

Genau daran fehlt es hier. A saß zunächst in seinem Auto und hatte die Situation selbst eröffnet. Es ist nicht ersichtlich, dass er vor dem tödlichen Stich versucht hätte, der Auseinandersetzung auszuweichen oder den Angriff mit einem weniger gefährlichen Mittel abzuwehren. Stattdessen setzte er unmittelbar ein lebensgefährliches Mittel ein, indem er B in den Brustkorb stach.

Spätestens an diesem Punkt ist die Grenze des Gebotenen überschritten. Selbst bei unterstellter Notwehrlage wäre ein tödlicher Messerstich in den Brustkorb gegenüber einer von A selbst provozierten körperlichen Auseinandersetzung nicht mehr hinnehmbar.

c. Zwischenergebnis

Auch bei unterstellter Notwehrlage wäre die Verteidigung des A jedenfalls nicht geboten gewesen. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet deshalb auch hilfsgutachtlich aus.

Die Rechtswidrigkeit der Tat des A ist damit nicht ausgeschlossen.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt. A war somit schuldfähig.

2. Unrechtsbewusstsein

A müsste auch mit Unrechtsbewusstsein gehandelt haben.

Das Unrechtsbewusstsein fehlt, wenn dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun, und ihm dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist. Anhaltspunkte dafür, dass A das Unrecht seiner Tat nicht erkannt hätte, bestehen nicht. Vielmehr setzte er das Messer bewusst als Drohmittel ein, um B einzuschüchtern und seine Forderung durchzusetzen. Als B ihn ohrfeigte und weitere Schläge bevorstanden, stach A dem B mit dem Messer in den Brustkorb und nahm dessen Tod billigend in Kauf. Ein Täter, der in dieser Weise gezielt ein Messer einsetzt, erkennt regelmäßig, dass ein solches Verhalten rechtlich missbilligt ist.

A handelte daher mit Unrechtsbewusstsein.

3. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt gewesen sein.

a. Entschuldigung gem. § 33 StGB

Als Entschuldigungsgrund kommt hier insbesondere ein Notwehrexzess gem. § 33 StGB in Betracht.

Danach wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Voraussetzung ist damit zunächst, dass überhaupt eine Notwehrlage bestand und der Täter lediglich in der konkreten Verteidigungshandlung über das zulässige Maß hinausging.

Vorliegend fehlte es bereits an einer Notwehrlage zugunsten des A. Denn die Ohrfeige des B stellte sich ihrerseits als gerechtfertigte Notwehr gegen das von A ausgehende bedrohliche Auftreten mit dem gezogenen Messer dar. Wer sich nicht in einer Notwehrlage befindet, kann die Grenzen der Notwehr nicht überschreiten. § 33 StGB scheidet dann bereits tatbestandlich aus.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung eine Notwehrlage annehmen wollte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. A hatte die Lage bewusst und in erheblichem Maße selbst provoziert. Er griff nach dem Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, stieg mit aufgeklapptem Messer aus und bedrohte B verbal. Wer eine derartige Eskalation gezielt selbst herbeiführt, verdient jedenfalls nicht ohne Weiteres den Schutz des § 33 StGB. Denn die Norm dient dem Schutz desjenigen, der in einer tatsächlich bestehenden Verteidigungslage aus asthenischen Affekten die Grenzen zulässiger Verteidigung überschreitet, nicht aber dem Schutz desjenigen, der die konflikthafte Situation bewusst rechtswidrig herbeigeführt hat.

Zudem ergeben sich dem Sachverhalt keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass A gerade aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Zwar ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Daraus folgt aber noch nicht, dass sein tödlicher Messereinsatz auf einem asthenischen Affekt beruhte. Naheliegender ist vielmehr, dass A in der von ihm selbst geschaffenen Eskalationslage bewusst zu einem besonders gefährlichen Mittel griff.

A ist daher nicht nach § 33 StGB entschuldigt.

b. Sonstige Entschuldigungsgründe

Weitere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

4. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich ferner wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Dafür müsste A den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht haben.

B ist infolge des Messerstichs des A verstorben. Auch war die Handlung des A für den Tod des B kausal und der Erfolg ihm objektiv zurechenbar.

Allerdings setzt § 222 StGB voraus, dass der Täter fahrlässig handelt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg verursacht, obwohl er diesen bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können und müssen.

Vorliegend handelte A jedoch nicht lediglich fahrlässig. Vielmehr nahm er den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf und handelte damit vorsätzlich. Liegt aber ein vorsätzliches Tötungsdelikt vor, ist für eine eigenständige Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kein Raum.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB scheidet aus.

Variante 1 | 2. Generierung:

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit einem Messer in den Brustkorb stach, woran B noch vor Ort verstarb.

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste den B getötet haben.

Ein anderer Mensch im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst. B war für A ein anderer Mensch.

A müsste ferner eine Handlung vorgenommen haben, die kausal für den Tod des B geworden ist. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner Gestalt entfiele. A stach dem B das Messer in den Brustkorb. Ohne diesen Messerstich wäre B nicht an den hierdurch verursachten Verletzungen verstorben. Der Stich war damit kausal für den Tod des B.

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB setzt weiterhin voraus, dass der Täter den tatbestandlichen Erfolg objektiv zurechenbar verursacht hat. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Indem A dem B mit einem geöffneten Messer in den

Brustkorb stach, schuf er eine ganz erhebliche, rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B.

Damit hat A den Tod eines anderen Menschen objektiv verursacht.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände, wobei bedingter Vorsatz genügt. Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.

Nach dem Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, wenn kein Rechtfertigungsgrund eingreift. In Betracht kommt hier allein eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB.

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Erforderlich sind mithin eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung. Darüber hinaus muss die Verteidigung geboten sein.

1. Notwehrlage

Es müsste eine Notwehrlage vorgelegen haben. Dies setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin liegt jedenfalls eine Beeinträchtigung von As körperlicher Unversehrtheit und damit ein Angriff. Hinzu kommt, dass A nach dem Sachverhalt zutreffend davon ausging, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Auch darin läge eine drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Ein Angriff lag somit vor.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste auch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.

Spätestens mit der Ohrfeige hatte der Angriff des B bereits begonnen. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit war der Angriff nicht abgeschlossen, sondern gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste ferner rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt handelt.

Dass B dem A eine wuchtige Ohrfeige versetzte, war ein erheblicher körperlicher Übergriff. Ein Rechtfertigungsgrund zugunsten des B ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Zwar war das Verhalten des A gegenüber B aggressiv und bedrohlich. Gleichwohl ist damit nicht ohne Weiteres gesagt, dass B seinerseits zu diesem Schlag gerechtfertigt gewesen wäre. Jedenfalls enthält der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass B in einer Weise handelte, die seine Ohrfeige rechtfertigen könnte. Daher ist vom Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes auszugehen.

Der Angriff des B war rechtswidrig.

d. Ergebnis

Damit lag für A eine Notwehrlage vor.

2. Notwehrhandlung

A müsste eine Notwehrhandlung vorgenommen haben. Dies setzt voraus, dass seine Handlung eine Verteidigung darstellte, die erforderlich war, um den Angriff abzuwenden.

a. Verteidigung

Verteidigung ist jede gegen den Angreifer gerichtete Handlung, die der Abwehr des Angriffs dient.

A stach dem B das Messer in den Brustkorb, um weitere Schläge des B zu unterbinden. Der Messerstich richtete sich damit gegen den Angreifer und diente jedenfalls aus der Sicht des A dazu, den gegenwärtigen Angriff des B abzuwehren.

Es handelte sich folglich um eine Verteidigungshandlung.

b. Erforderlichkeit

Die Verteidigung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist eine Verteidigung, wenn sie zur sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs geeignet ist und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt.

aa. Geeignetheit

Zunächst müsste der Messerstich geeignet gewesen sein, den Angriff des B abzuwehren.

Geeignet ist eine Verteidigungshandlung, wenn sie den Angriff zumindest abschwächen oder sofort beenden kann.

Ein Stich mit einem Messer in den Brustbereich ist ohne Zweifel geeignet, einen Angreifer sofort kampfunfähig zu machen und weitere Schläge zu unterbinden. Der Messerstich war daher zur Abwehr des Angriffs geeignet.

bb. Mildestes gleich wirksames Mittel

Fraglich ist jedoch, ob der Stich in den Brustkorb auch das mildeste gleich wirksame Mittel darstellte.

Grundsätzlich ist dem Angegriffenen keine bis ins Letzte abgestufte Wahl verschiedener Verteidigungsmittel abzuverlangen. Er muss sich nicht auf unsichere oder weniger wirksame Abwehrhandlungen einlassen. Andererseits gestattet das Notwehrrecht nicht ohne Weiteres den sofortigen Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels, wenn eine ebenso wirksame, aber weniger einschneidende Verteidigung möglich ist.

Hier stand A dem B in einer Distanz von etwa einem Meter gegenüber. B hatte A eine wuchtige Ohrfeige versetzt, und A ging zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden. In einer solchen Situation durfte A grundsätzlich zu einer wirksamen Verteidigung greifen. Allerdings handelte es sich bei dem eingesetzten Mittel um ein großes, aufgeklapptes Klappmesser mit beidseitig geschliffener Klinge. Der Stich erfolgte zudem in den Brustkorb und damit in einen besonders empfindlichen und lebenswichtigen Bereich. Ein solcher Messereinsatz stellt ein äußerst intensives und hochgefährliches Verteidigungsmittel dar.

Es ist daher zu prüfen, ob für A ein mildereres, aber gleich wirksames Mittel zur Verfügung stand. In Betracht kämen zunächst weniger gefährliche Formen des Messereinsatzes, etwa ein bloßes Distanzhalten oder eine Verletzung in weniger vitale Körperregionen. Indes ist bei dynamischen Nahkampfsituationen Zurückhaltung geboten. Von dem Angegriffenen kann nicht verlangt werden, im Augenblick des Angriffs mit sicherer Hand auf weniger gefährliche Körperpartien zu zielen. Auch ein lediglich drohender Einsatz des Messers hätte den Angriff möglicherweise nicht sicher und sofort beendet, nachdem B bereits mit körperlicher Gewalt reagiert hatte.

Allerdings erscheint jedenfalls nicht fernliegend, dass A dem Angriff auch durch ein Ausweichen oder Zurückweichen hätte begegnen können. Er befand sich unmittelbar an seinem Fahrzeug, aus dem er gerade erst ausgestiegen war. Es hätte daher nahegelegen,

sich der Konfrontation zu entziehen, statt sofort ein tödlich wirkendes Mittel einzusetzen. Ob dem A ein solches Ausweichen in der konkreten Situation tatsächlich mit gleicher Wirksamkeit möglich und zumutbar war, bedarf hier jedoch noch keiner abschließenden Entscheidung.

Denn selbst wenn man den Messerstich noch als erforderlich ansehen wollte, müsste die Verteidigung darüber hinaus geboten gewesen sein. Gerade insoweit wirft der Sachverhalt erhebliche Probleme auf. A hatte die Konfrontation mit B bewusst unter Vorhalt eines geöffneten Messers gesucht und die Lage durch aggressive und bedrohliche Äußerungen maßgeblich zugespitzt. Deshalb stellt sich vor allem die Frage, ob sich A überhaupt auf das volle Notwehrrecht berufen kann oder ob sein Verteidigungsrecht wegen einer vorwerfbaren Provokation der Notwehrlage eingeschränkt war.

Damit ist die Erforderlichkeit jedenfalls zweifelhaft; die entscheidende Frage liegt jedoch in der Gebotenheit der Verteidigung.

cc. Gebotenheit

Die Verteidigung müsste zudem geboten gewesen sein. Das Merkmal der Gebotenheit dient dazu, das grundsätzlich weitreichende Notwehrrecht in besonderen Ausnahmefällen sozial ethisch einzuschränken. Eine solche Einschränkung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Angegriffene die Notwehrlage in vorwerfbarer Weise selbst herbeigeführt hat.

Vorliegend könnte As Notwehrrecht wegen einer solchen Notwehrprovokation eingeschränkt gewesen sein.

Eine Notwehrprovokation liegt vor, wenn der spätere Angegriffene durch ein rechtlich missbilligtes oder sonst vorwerfbares Vorverhalten den Angriff des anderen herausfordert oder jedenfalls das Risiko eines solchen Angriffs erheblich steigert. Umstritten ist, welche Folgen ein solches Vorverhalten für das Notwehrrecht hat.

Teilweise wird vertreten, dass demjenigen, der die spätere Angriffslage vorwerfbar provoziert hat, das Notwehrrecht vollständig zu versagen sei. Zur Begründung wird angeführt, § 32 StGB diene dem Schutz des Rechts gegenüber dem Unrecht. Wer die Lage pflichtwidrig selbst herbeiführe, könne sich auf diesen Rechtsbewährungsgedanken nicht berufen. Es sei widersprüchlich, zunächst die Eskalation zu provozieren und sich sodann auf ein uneingeschränktes Verteidigungsrecht zu berufen.

Nach der herrschenden Auffassung führt eine vorwerfbare Provokation hingegen nicht zum vollständigen Ausschluss der Notwehr, sondern zu einer abgestuften Einschränkung. Der Provozierende soll nicht rechtlos gestellt werden. Er muss sich jedoch grundsätzlich um Ausweichen, Schutzwehr und Deeskalation bemühen. Erst wenn ihm solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder keinen Erfolg versprechen, darf er zu intensiveren Verteidigungsmitteln greifen. Tödliche Trutzwehr ist ihm danach regelmäßig erst als äußerstes Mittel eröffnet.

Der herrschenden Auffassung ist zu folgen. Ein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts würde auch dem Provozierenden den elementaren Schutz seiner Rechtsgüter nehmen und ginge deshalb zu weit. Andererseits wäre es mit dem Ausnahmecharakter der Notwehr nicht zu vereinbaren, wenn derjenige, der eine gefährliche Lage vorwerfbar herbeiführt, sich sogleich auf das volle, scharfe Notwehrrecht berufen könnte. Die vermittelnde Ansicht trägt beiden Gesichtspunkten angemessen Rechnung. Sie schützt einerseits den Provozierenden davor, schutzlos zu sein, verlangt von ihm andererseits aber eine gesteigerte Zurückhaltung. Damit ist zu prüfen, ob A die Notwehrlage vorwerfbar provoziert hat.

A hatte sein Fahrzeug verlassen, nachdem er erkannt hatte, dass B ihm sein Mobiltelefon weggenommen hatte. Dabei nahm er ein großes, aufgeklapptes, beidseitig geschliffenes

Klappmesser in die Hand. Er hielt es deutlich sichtbar und in drohender Weise vor sich. Sodann trat er auf B zu und fragte laut, ob dieser Bekanntschaft mit dem Messer machen wolle und ob A ihm das Mobiltelefon ebenfalls mit Gewalt abnehmen solle. Dieses Verhalten war ersichtlich nicht auf eine friedliche Klärung der Situation gerichtet. Vielmehr suchte A die Konfrontation bewusst unter Einsatz eines besonders gefährlichen Einschüchterungsmittels. Wer einem anderen mit einem geöffneten Messer entgegentritt und ihn in aggressivem Ton mit Gewalt bedroht, schafft eine hochgradig eskalationsträchtige Lage. Ein solches Verhalten ist rechtlich missbilligt und jedenfalls vorwerfbar.

Zwischen diesem Vorverhalten und dem späteren Angriff des B besteht auch ein enger Zusammenhang. Die Ohrfeige erfolgte unmittelbar in Reaktion auf As bedrohliches Auftreten. Zwar hatte A mit einer derart aggressiven Gegenreaktion des B nicht gerechnet. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Maßgeblich ist, dass A durch sein Verhalten die Gefahr einer sofortigen körperlichen Eskalation in erheblichem Maße erhöht hatte und sich gerade diese Gefahr sodann realisierte.

A hat die Notwehrlage daher vorwerfbar provoziert.

Die Folge hiervon ist, dass A nicht sogleich zu lebensgefährlicher Trutzwehr greifen durfte. Vielmehr war er vorrangig auf Ausweichen, Schutzwehr oder sonstige deeskalierende Reaktionen verwiesen.

Ein solches Verhalten wäre A hier auch möglich gewesen. Er befand sich unmittelbar an seinem Fahrzeug, aus dem er gerade ausgestiegen war. Es hätte daher nahegelegen, sich zurückzuziehen oder zumindest Distanz zu schaffen. Ebenso hätte A versuchen können, sich gegen weitere Schläge lediglich defensiv zu schützen, anstatt sofort mit einem gezielten Messerstich in den Brustkorb zu reagieren. Gerade weil A die Lage selbst eskaliert hatte, durfte er nicht ohne Weiteres ein Mittel einsetzen, das typischerweise tödliche Folgen haben kann.

Dem lässt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, A habe sich in einer bedrängenden Lage befunden und mit weiteren Schlägen rechnen müssen. Zwar war der Angriff des B gegenwärtig und für A nicht belanglos. Gleichwohl rechtfertigt dies unter den besonderen Umständen des Falles nicht den sofortigen Einsatz tödlicher Gewalt. Wer selbst mit offenem Messer drohend in eine Konfrontation geht, darf sich nicht auf dieselbe Freiheit zur sofortigen Trutzwehr berufen wie ein unverschuldet Angegriffener.

Der Messerstich in den Brustkorb war daher nicht geboten.

A handelte folglich nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Von einer Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB ist nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung nicht auszugehen.

Fraglich ist jedoch, ob A nach § 33 StGB entschuldigt sein könnte.

1. Voraussetzungen des § 33 StGB

Nach § 33 StGB wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Vorschrift entschuldigt damit denjenigen, der in einer asthenischen Affektlage die Grenzen der Notwehr überschreitet. Erforderlich ist daher zunächst eine Notwehrlage. Ferner muss der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten haben. Schließlich muss dies gerade auf Verwirrung, Furcht oder Schrecken beruhen. Eine Notwehrlage lag hier vor, da B den A gegenwärtig und rechtswidrig angriff. A überschritt auch die Grenzen der Notwehr, indem er zu einer nicht gebotenen, lebensgefährlichen Verteidigung griff.

Fraglich ist aber, ob dies aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken geschah.

2. Asthenischer Affekt

Verwirrung, Furcht und Schrecken erfassen Zustände, die auf Unsicherheit, Angst oder Überforderung beruhen. Nicht erfasst sind demgegenüber sogenannte sthenische Affekte wie Wut, Zorn, Kampfeslust oder Aggression.

Nach dem Sachverhalt hatte A die Konfrontation mit B bewusst gesucht. Er war mit einem geöffneten Messer auf B zugegangen und hatte ihn in aggressiver Weise bedroht. Dieses Verhalten spricht gegen eine von Angst oder Schrecken geprägte Grundsituation. Zwar rechnete A nicht mit einer derart heftigen Reaktion des B und ging nach der Ohrfeige zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden. Darin allein liegt jedoch noch kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür, dass A gerade aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Viel näher liegt es, dass A in der von ihm selbst herbeigeführten Eskalationslage impulsiv und aggressiv reagierte. Ein solcher Zustand würde von § 33 StGB nicht erfasst.

Hinzu kommt, dass § 33 StGB seinem Sinn nach denjenigen schützen soll, der in einer zugespitzten Verteidigungslage aus Schwäche über das erlaubte Maß hinausgeht. Wer die Lage jedoch selbst in erheblicher Weise provoziert und sodann kampfbereit mit tödlicher Gewalt reagiert, befindet sich typischerweise nicht in einer solchen entschuldigenden Schocksituation.

A handelte damit nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

3. Ergebnis zu § 33 StGB

Eine Entschuldigung gemäß § 33 StGB scheidet aus.

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich darüber hinaus wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass A den Tod des B fahrlässig verursacht hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg vorhersehbar und vermeidbar herbeiführt.

Vorliegend handelte A jedoch nicht bloß fahrlässig, sondern vorsätzlich. Er erkannte die Möglichkeit des Todes Eintritts und nahm diesen billigend in Kauf. Damit ist der Todeserfolg bereits vom Vorsatzdelikt des § 212 Abs. 1 StGB erfasst.

Eine eigenständige Strafbarkeit wegen § 222 StGB tritt daneben zurück.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, weil die Verteidigung infolge der von A vorwerfbar provozierten Notwehrlage nicht geboten war. Eine Entschuldigung nach § 33 StGB greift nicht ein. Eine Strafbarkeit gemäß § 222 StGB tritt hinter § 212 Abs. 1 StGB zurück.

Variante 1 | 3. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit einem Messer in den Brustkorb stach und dieser hieran verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste A zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a. Tatobjekt

Tatobjekt des § 212 Abs. 1 StGB ist ein anderer Mensch.

B war ein anderer lebender Mensch.

b. Tathandlung

A müsste B getötet haben. Töten ist das Verursachen des Todes eines anderen Menschen.

A stach dem B mit dem mitgeführten Messer in den Brustkorb. B verstarb noch vor Ort an den dadurch verursachten Verletzungen. Damit hat A den Tod des B herbeigeführt.

c. Kausalität

Ferner müsste die Handlung des A für den Tod des B kausal gewesen sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner Gestalt entfiel.

Hätte A dem B nicht mit dem Messer in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war mithin kausal für den Tod des B.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zuzurechnen sein. Dies ist der Fall, wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.

Indem A dem B mit einem geöffneten Messer in den Brustkorb stach, schuf er eine erhebliche Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A damit objektiv zuzurechnen.

e. Zwischenergebnis

A hat den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände; ausreichend ist auch dolus eventualis.

Dem Sachverhalt zufolge nahm A den Tod des B „als möglich erkannt billigend in Kauf“.

Damit erkannte A die Möglichkeit des Todeseintritts und fand sich mit ihr ab. Dies genügt für bedingten Tötungsvorsatz.

A handelte folglich vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre.

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die erforderliche Verteidigung, die gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff vorgenommen wird. Erforderlich sind daher eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung.

1. Notwehrlage

Zunächst müsste für A eine Notwehrlage bestanden haben. Dies setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des B voraus.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Indem B dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige versetzte, beeinträchtigte er jedenfalls die körperliche Unversehrtheit des A. Darin liegt grundsätzlich ein Angriff. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Auch darin läge eine drohende Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit.

Ein Angriff des B lag damit vor.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Die Ohrfeige hatte bereits stattgefunden. Zudem standen nach der zutreffenden Vorstellung des A weitere Schläge des B unmittelbar bevor. Der Angriff war daher gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des B müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Hier liegt der Schwerpunkt der Prüfung. Die Ohrfeige des B wäre nicht rechtswidrig, wenn B seinerseits durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Dann würde es bereits an einer Notwehrlage des A fehlen.

Es ist daher inzident zu prüfen, ob B mit der Ohrfeige in Notwehr handelte.

2. Inzidente Prüfung: Notwehrrecht des B gemäß § 32 StGB

B müsste sich seinerseits in einer Notwehrlage befinden und eine erforderliche sowie gebotene Notwehrhandlung vorgenommen haben.

a. Notwehrlage des B

B müsste einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des A ausgesetzt gewesen sein.

aa. Angriff des A

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

A erkannte B wieder und wollte sein Mobiltelefon von ihm zurückverlangen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, griff A nach einem großen Klappmesser aus dem Handschuhfach. Beim Aussteigen hielt er dieses Messer mit aufgeklappter, beidseitig geschliffener Klinge demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der rechten Hand. Sodann trat er B aus einer Distanz von etwa einem Meter laut und fordernd entgegen. Nachdem B wahrheitswidrig erklärt hatte, das Mobiltelefon nicht zu haben, fragte A aggressiv, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle.

Darin liegt ein Angriff des A auf rechtlich geschützte Interessen des B.

Bereits das demonstrative Vorzeigen eines aufgeklappten, beidseitig geschliffenen Messers in unmittelbarer Nähe stellt eine erhebliche Bedrohungslage her. Hinzu kommt, dass A diese Drohkulisse verbal steigerte, indem er ausdrücklich die Möglichkeit eines Messereinsatzes und einer gewaltsamen Wegnahme des Mobiltelefons ansprach. Dadurch brachte A aus Sicht eines objektiven Beobachters unmissverständlich zum Ausdruck, notfalls unmittelbar Gewalt gegen B anwenden zu wollen.

Betroffen war damit jedenfalls die körperliche Unversehrtheit des B. Zugleich war auch seine Freiheit der Willensentschließung angegriffen, da A die Herausgabe des Mobiltelefons durch massiven körperlichen Einschüchterungsdruck erzwingen wollte.

Ein Angriff des A lag somit vor.

bb. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Dieser Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff bereits dann, wenn er unmittelbar bevorsteht.

A stand dem B in einer Distanz von nur etwa einem Meter gegenüber. Er hatte das Messer bereits geöffnet in der Hand und setzte es demonstrativ als Drohmittel ein. Zugleich äußerte er aggressiv, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle. Für B bestand damit die konkrete Gefahr, dass A das Messer sogleich einsetzen würde, falls B nicht nachgebe. Der

Angriff des A stand also nicht erst in ungewisser Zukunft bevor, sondern war unmittelbar aktuell.

Der Angriff war daher gegenwärtig.

cc. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des A müsste rechtswidrig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn A seinerseits keinen Rechtfertigungsgrund für sein Verhalten hatte.

Ein solcher ist nicht ersichtlich. Insbesondere war A nicht berechtigt, sein vermeintlich abhandengekommenes Mobiltelefon unter Einsatz eines geöffneten Messers und durch massive Drohungen zurückzuverlangen. Selbst wenn B das Mobiltelefon an sich genommen hätte, wäre A nicht befugt gewesen, seine vermeintlichen Ansprüche eigenmächtig unter Androhung erheblicher Gewalt durchzusetzen.

Der Angriff des A war damit rechtswidrig.

dd. Zwischenergebnis

B befand sich einer Notwehrlage.

b. Notwehrhandlung des B

B müsste mit der Ohrfeige eine erforderliche und gebotene Verteidigung vorgenommen haben.

aa. Verteidigungscharakter

Zunächst müsste die Handlung des B der Abwehr des Angriffs gedient haben.

B versetzte dem A eine wuchtige Ohrfeige, nachdem dieser ihm in aggressiver Weise mit einem geöffneten Messer entgegentrat und einen Einsatz des Messers ausdrücklich in Aussicht stellte. Die Ohrfeige diente ersichtlich dazu, den bedrohlichen Auftritt des A sofort zu unterbinden und ihn von einem weiteren Vorgehen abzuhalten. Sie war damit gegen den Angreifer gerichtet und auf die Beendigung des Angriffs bezogen.

Die Ohrfeige hatte mithin Verteidigungscharakter.

bb. Erforderlichkeit

Die Verteidigung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden oder wenigstens abzuschwächen, und die unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt.

Die Ohrfeige war zunächst geeignet. Gegenüber einem bewaffneten Angreifer, der in unmittelbarer Nähe mit einem geöffneten Messer droht, konnte ein überraschender körperlicher Gegenangriff geeignet sein, diesen aus dem Konzept zu bringen, sein weiteres Vordringen zu stoppen und so den Messerangriff jedenfalls zunächst zu verhindern.

Es müsste sich auch um das mildeste gleich wirksame Mittel gehandelt haben. Mildere Mittel wären nur dann vorrangig, wenn sie in der konkreten Situation denselben Abwehrerfolg mit vergleichbarer Sicherheit versprochen hätten.

Ein bloß verbales Einwirken auf A war hier nicht gleich wirksam. A hatte die Situation bereits selbst aggressiv zugespitzt, indem er das Messer demonstrativ zog und mit dessen Einsatz drohte. Es war aus Sicht des B nicht zu erwarten, dass A sich durch bloßes Zureden von seinem Verhalten abbringen lassen würde.

Auch ein Rückzug stellte kein milderes, gleich wirksames Mittel dar. Zwar muss der Angegriffene grundsätzlich nicht fliehen. Unabhängig davon war die Lage für B aber auch tatsächlich hochgefährlich: A stand nur etwa einen Meter entfernt und hielt bereits ein geöffnetes Messer einsatzbereit in der Hand. Bei einer solchen Distanz konnte B nicht sicher darauf vertrauen, sich durch bloßes Zurückweichen der Gefahr sofort zu entziehen.

Ebenso war ein bloßes Schutzverhalten, etwa ein Abwehren ohne eigenen Gegenangriff, nicht gleich wirksam. Gegen einen unmittelbar bevorstehenden Messereinsatz durfte B eine Verteidigung wählen, die den Angriff schnell und effektiv unterbindet.

Die Ohrfeige war daher erforderlich.

cc. Gebotenheit

Die Verteidigung müsste schließlich geboten gewesen sein. Im Grundsatz ist eine erforderliche Notwehrhandlung auch geboten; Einschränkungen gelten nur in Ausnahmefällen, etwa bei krassem Missverhältnis, engen persönlichen Beziehungen, schuldlos Handelnden oder bei Provokationslagen.

Ein sozialetisch zu missbilligendes Übermaß ist hier nicht erkennbar. B setzte sich mit einer einzelnen Ohrfeige gegen eine erhebliche bewaffnete Bedrohung zur Wehr. Dass A sein Mobiltelefon zurückverlangen wollte, ändert daran nichts. Selbst wenn A ein berechtigtes Interesse an der Wiedererlangung seines Telefons gehabt haben sollte, durfte er dieses Interesse nicht unter Vorhalt eines aufgeklappten Messers durchsetzen.

Auch eine relevante Provokation des B, die sein Notwehrrecht einschränken könnte, liegt nicht vor. Zwar hatte B zuvor im Rahmen der Feier den A provoziert, ihm eine Faust vor das Gesicht gehalten, ihn in den „Schwitzkasten“ genommen und im anschließenden Gerangel verlor A sein Mobiltelefon. Diese Vorkommnisse waren im Zeitpunkt der späteren Konfrontation jedoch abgeschlossen. Maßgeblich ist hier die konkrete Angriffslage in Variante 1. In dieser Situation ging die Eskalation von A aus, der bewaffnet aus dem Auto stieg und B massiv bedrohte. B musste sich dem nicht fügen.

Die Verteidigung des B war damit auch geboten.

dd. Zwischenergebnis

B handelte mit der Ohrfeige in Notwehr gemäß § 32 StGB.

3. Ergebnis zur Notwehrlage des A

Da B mit der Ohrfeige seinerseits gerechtfertigt handelte, war sein Angriff auf A nicht rechtswidrig.

Folglich fehlte es für A an einer Notwehrlage. A konnte sich daher nicht auf § 32 StGB berufen.

4. Sonstige Rechtfertigungsgründe

Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Zwischenergebnis zur Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

A müsste schuldfähig gewesen sein. Nach dem Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt. Von der Schuldfähigkeit des A ist daher auszugehen.

2. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt gewesen sein.

a. Entschuldigung nach § 33 StGB

In Betracht kommt zunächst ein entschuldigender Notwehrexzess gemäß § 33 StGB.

Danach wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Voraussetzung ist damit zunächst, dass überhaupt eine Notwehrlage besteht und der Täter lediglich im Rahmen dieser Lage die Grenzen zulässiger Verteidigung überschreitet.

Wie oben festgestellt, lag für A bereits keine Notwehrlage vor. Zwar wurde A von B geohrfeigt und musste mit weiteren Schlägen rechnen. Dieser Angriff des B war jedoch seinerseits gerechtfertigt, weil B in Notwehr gegen den gegenwärtigen rechtswidrigen Messerangriff des A handelte. Fehlt es damit bereits an einem rechtswidrigen Angriff des B, so scheidet die Anwendung des § 33 StGB von vornherein aus.

Unabhängig davon spricht auch die Tatsituation nicht für einen asthenischen Affekt im Sinne des § 33 StGB. Der Sachverhalt ist vielmehr dadurch geprägt, dass A die Lage selbst bewusst eskalierte. Er griff nach einem großen Klappmesser, stieg mit aufgeklappter, beidseitig geschliffener Klinge aus dem Auto, hielt dieses demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der Hand und fragte B aggressiv, ob dieser Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle. Diese Umstände deuten nicht auf ein von Verwirrung, Furcht oder Schrecken getragenes Verteidigungsverhalten hin, sondern auf ein offensives und einschüchterndes Auftreten des A.

Eine Entschuldigung nach § 33 StGB scheidet daher aus.

b. Sonstige Entschuldigungsgründe

Andere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Zwischenergebnis

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich ferner wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben. Dies setzt voraus, dass A den Tod des B fahrlässig verursacht hat. Vorliegend handelte A jedoch nicht lediglich fahrlässig, sondern vorsätzlich. Wie bereits festgestellt, nahm A den Tod des B als möglich erkannt billigend in Kauf. Damit ist der Tod des B gerade nicht nur auf eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, sondern auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen.

Eine eigenständige Strafbarkeit wegen § 222 StGB scheidet damit aus.

C. Konkurrenzen

Da A den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB vorsätzlich verwirklicht hat, tritt eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück.

D. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, weil B mit der Ohrfeige seinerseits in gerechtfertigter Notwehr gegen den bewaffneten Angriff des A handelte. Eine Entschuldigung nach § 33 StGB kommt mangels Notwehrlage ebenfalls nicht in Betracht. Eine Strafbarkeit gemäß § 222 StGB tritt nicht hinzu.

Variante 2 | 1. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen hierdurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a. Tötung eines anderen Menschen

Hierfür müsste A einen anderen Menschen getötet haben. Ein anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst. B war ein lebender Mensch und damit taugliches Tatobjekt.

Ferner müsste B getötet worden sein. Getötet ist ein Mensch, wenn der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. Das Messer traf B ins Herz. B verstarb noch vor Ort an den Folgen dieser Verletzung. Damit wurde ein anderer Mensch getötet.

b. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung und damit nicht zum Tod des B gekommen. Der Messerstich war folglich kausal für den Tod des B.

c. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert.

Indem A mit einem Messer auf den Oberkörper des B zustach, schuf er eine erhebliche, rechtlich missbilligte Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

d. Zwischenergebnis

A hat den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei bedingter Vorsatz genügt. Dem Sachverhalt zufolge erkannte A den Tod des B beim Zustechnen als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit hielt A den tödlichen Erfolg nicht nur für möglich, sondern fand sich mit ihm auch ab. Dies genügt für dolus eventualis.

A handelte somit vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre. Als Rechtfertigungsgrund kommt hier allein Notwehr gemäß § 32 StGB in Betracht.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB

A könnte durch Notwehr gerechtfertigt gewesen sein.

a. Notwehrlage

Dann müsste im Zeitpunkt des Zustechnens eine Notwehrlage vorgelegen haben. Notwehr setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

aa. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Vorliegend hatte B dem A kurz zuvor eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht versetzt. Darin lag ohne Weiteres ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

bb. Gegenwärtigkeit

Dieser Angriff müsste im Zeitpunkt des Messerstichs noch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.

Die von B versetzte Ohrfeige war im Zeitpunkt des Zustechens bereits abgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Angriff ist für sich genommen nicht mehr gegenwärtig. Eine Notwehrlage könnte daher nur dann bestanden haben, wenn ein weiterer Angriff des B oder seiner Begleiter unmittelbar bevorstand.

Gerade dies war tatsächlich nicht der Fall. Nach dem Sachverhalt hatten B und seine Begleiter sich zu diesem Zeitpunkt bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit stand ein weiterer Angriff weder unmittelbar bevor noch hatte er bereits begonnen oder gedauert. An der Gegenwärtigkeit fehlt es daher.

cc. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Ohrfeige des B war zwar rechtswidrig. Darauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht mehr entscheidend an, weil es jedenfalls an einem gegenwärtigen Angriff im Zeitpunkt des Zustechens fehlt.

b. Zwischenergebnis

Es lag im Zeitpunkt des Messerstichs keine tatsächliche Notwehrlage vor. A war daher nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

2. Irrige Annahme einer Notwehrlage

Allerdings glaubte A, den B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen, und erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Es stellt sich daher die Frage, wie dieser Irrtum rechtlich zu behandeln ist.

a. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

A könnte einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen haben. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten durch einen anerkannten Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre.

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille. Da er sehr kurzsichtig sowie eingeschüchtert und verwirrt war, glaubte er, B und drei seiner Begleiter würden nunmehr auf ihn zukommen. Aus seiner Sicht drohte also ein unmittelbar bevorstehender Angriff mehrerer Personen. Wäre diese Vorstellung zutreffend gewesen, hätte grundsätzlich eine Notwehrlage gemäß § 32 StGB vorgelegen. A irrte somit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Damit lag ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

b. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Umstritten ist, wie sich ein solcher Irrtum auswirkt.

aa. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum wie ein Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB behandelt.

Zur Begründung wird angeführt, der Täter kenne regelmäßig die tatsächlichen Umstände seines Handelns, er irre lediglich über die rechtliche Erlaubtheit seines Verhaltens. Der Vorsatz bleibe deshalb unberührt. Nur die Schuld entfalle, sofern der Irrtum unvermeidbar gewesen sei.

Wendete man diese Ansicht hier an, hätte A vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt. Seine Strafbarkeit wegen § 212 Abs. 1 StGB hinge dann davon ab, ob sein Irrtum unvermeidbar im Sinne des § 17 StGB war.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass A hier nicht über die rechtlichen Grenzen der Notwehr irrte. Er wusste vielmehr nicht, wie die tatsächliche Lage um ihn herum beschaffen war. Sein Irrtum betraf also nicht in erster Linie eine rechtliche Bewertung, sondern einen tatsächlichen Umstand, nämlich das vermeintliche Herankommen mehrerer Angreifer. Die strenge Schuldtheorie erfasst diesen Fall nur unzureichend.

bb. Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum in seinen Rechtsfolgen einem Tatbestandsirrtum angenähert. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB wird analog angewendet mit der Folge, dass der Vorsatz entfällt; eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit bleibt möglich.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Täter, der sich tatsächliche Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre, gerade nicht bewusst gegen die Rechtsordnung handelt. Sein Handlungsunwert ist gegenüber dem Täter, der die tatsächliche Lage zutreffend erkennt und dennoch handelt, wesentlich vermindert. Es erscheint deshalb sachgerecht, bereits die Vorsatzstrafbarkeit entfallen zu lassen.

Diese Auffassung passt auf den vorliegenden Fall. A stellte sich eine gegenwärtige Angriffslage vor, die in Wahrheit nicht bestand. Hätte die Lage aber so bestanden, wie A sie sich vorstellte, wäre sein Handeln jedenfalls dem Grunde nach notwehrfähig gewesen. Dann entspricht seine Fehlvorstellung in ihrer Struktur einem Irrtum über tatsächliche Umstände.

cc. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Für sie spricht zunächst, dass sie den Charakter des Irrtums zutreffend erfasst. A irrte nicht über die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes, sondern über dessen tatsächliche Voraussetzungen. Er hielt das Geschehen irrig für eine akute Angriffslage. Gerade in einem solchen Fall erscheint es unzutreffend, den Vorsatz unberührt zu lassen.

Hinzu kommt, dass die eingeschränkte Schuldtheorie dem Schuldprinzip besser Rechnung trägt. Wer in einer tatsächlich nicht bestehenden, aber aus seiner Sicht gegebenen Verteidigungslage handelt, steht wertungsmäßig nicht demjenigen gleich, der die fehlende Rechtfertigung erkennt und dennoch vorsätzlich tötet. Der Vorsatzvorwurf trifft ihn in deutlich abgeschwächter Weise.

Schließlich führt die eingeschränkte Schuldtheorie zu einer sachgerechten und systematisch überzeugenden Lösung. Sie schließt die Vorsatzstrafbarkeit aus, lässt aber die Prüfung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit offen. Dadurch wird verhindert, dass der Täter entweder vollständig straflos bleibt oder aber so behandelt wird wie ein Täter mit vollem Tötungsvorsatz ohne jede Irrtumslage.

c. Ergebnis zum Erlaubnistatbestandsirrtum

A unterlag einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Nach der vorzugswürdigen eingeschränkten Schuldtheorie ist § 16 Abs. 1 S. 1 StGB analog anzuwenden. Damit entfällt die Vorsatzstrafbarkeit.

III. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B einstach und diesen hierdurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein. § 222 StGB setzt den Tod eines anderen Menschen voraus.

B verstarb infolge des Messerstichs. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

2. Handlung

A führte den Messerstich, der zum Tod des B führte, eigenhändig aus. Eine Handlung liegt damit vor.

3. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung und dem Tod des B gekommen. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, der bei pflichtgemäßem Verhalten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. Maßgeblich ist dabei, wie sich ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters verhalten hätte. Zu berücksichtigen ist also nicht nur ein abstrakter Maßstab, sondern auch die konkrete Tatsituation, in der sich A befand.

a. Ausgangspunkt

Grundsätzlich verletzt es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders gravierender Weise, mit einem Messer gezielt in den Oberkörper eines anderen Menschen zu stechen. Ein solcher Stich ist offensichtlich hochgefährlich und geeignet, schwerste oder tödliche Verletzungen hervorzurufen.

Für sich genommen spricht dies zunächst deutlich für eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung.

b. Besondere Irrtumslage des A

Hier erschöpft sich die Prüfung jedoch nicht in der abstrakten Gefährlichkeit der Handlung. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass A kurz zuvor von B durch eine wuchtige Ohrfeige rechtswidrig angegriffen worden war. Durch diesen Schlag verlor A seine Brille. Da A sehr kurzsichtig war, war seine Wahrnehmungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt. Zugleich war er durch das Geschehen eingeschüchtert und verwirrt. In dieser Situation glaubte er, B und drei seiner Begleiter würden auf ihn zukommen und ihn im nächsten Moment überwältigen und schwer misshandeln.

Damit befand sich A aus seiner Sicht in einer akuten Bedrohungslage. Diese Vorstellung entsprach zwar nicht der Wirklichkeit. Für die Fahrlässigkeitsprüfung ist aber entscheidend, ob A diese Fehlvorstellung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vermeiden können.

c. Maßstab in der konkreten Lage

Insoweit ist zu fragen, ob ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage des A erkannt hätte, dass kein gegenwärtiger Angriff mehr bevorstand.

Gegen A spricht, dass der Einsatz eines Messers gegen den Oberkörper eines Menschen eine außerordentlich gefährliche Reaktion darstellt. Wer zu einem solchen Mittel greift, muss die tatsächlichen Voraussetzungen einer gegenwärtigen Gefahrenlage besonders sorgfältig prüfen.

Für A spricht jedoch, dass seine Fehleinschätzung nicht aus bloßer Unachtsamkeit entstand. Vielmehr beruhte sie auf einer unmittelbar vorausgegangenen tatsächlichen Gewalterfahrung, auf dem Verlust seiner Brille und auf seiner erheblichen Kurzsichtigkeit. Hinzu kommt seine emotionale Ausnahmesituation. A irrte also nicht grundlos oder leichtfertig, sondern infolge einer konkreten, durch den vorangegangenen Angriff ausgelösten Wahrnehmungs- und Belastungssituation.

Gerade darin liegt der entscheidende Punkt: § 222 StGB setzt nicht schon voraus, dass sich das Verhalten im Nachhinein als objektiv falsch erweist. Erforderlich ist vielmehr, dass dem Täter die Fehlbeurteilung der Situation als sorgfaltspflichtwidrig vorgeworfen werden kann. Daran bestehen hier erhebliche Zweifel.

d. Subsumtion

A war durch die Ohrfeige unvermittelt körperlich angegriffen worden. Unmittelbar dadurch verlor er seine Brille, obwohl er sehr kurzsichtig war. In diesem Zustand glaubte er, einer Übermacht von vier Personen gegenüberzustehen, die ihn sogleich angreifen werde. Dass A diese Lage in der konkreten Situation falsch einschätzte, ist vor diesem Hintergrund zwar tragisch, aber nicht ohne Weiteres Ausdruck eines pflichtwidrigen Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt.

Zwar war der Griff zum Messer objektiv höchst gefährlich. Allein daraus lässt sich jedoch noch nicht schließen, dass A auch fahrlässig im Sinne des § 222 StGB handelte.

Entscheidend ist, dass seine Fehlvorstellung über die Angriffslage gerade auf den unmittelbar vorausgegangenen Angriff und die dadurch verursachte Wahrnehmungsbeeinträchtigung zurückging. Unter diesen Umständen kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass A die tatsächliche Lage bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte zutreffend erkennen müssen.

e. Zwischenergebnis

Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung lässt sich damit nicht sicher feststellen.

5. Objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Selbst wenn man in dem Messerstich eine Sorgfaltspflichtverletzung sehen wollte, müsste der Tod des B bei pflichtgemäßem Verhalten objektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.

a. Vorhersehbarkeit

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich enden kann, ist allgemein vorhersehbar. An der objektiven Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts bestünden daher für sich genommen keine Zweifel.

b. Vermeidbarkeit

Der Erfolg müsste jedoch auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten vermeidbar gewesen sein. Daran fehlt es, wenn sich nicht sicher feststellen lässt, dass A die Situation unter den konkreten Bedingungen überhaupt zutreffend hätte erfassen und anders handeln können. Gerade dies ist hier zweifelhaft. A war kurzsichtig, hatte seine Brille verloren und befand sich infolge des vorangegangenen Angriffs in einem Zustand der Verwirrung und Einschüchterung. Deshalb ist nicht sicher feststellbar, dass er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt die Nichtangriffslage erkannt und den tödlichen Stich unterlassen hätte.

6. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Schließlich müsste gerade die Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolg ursächlich geworden sein. Daran bestehen hier ebenfalls Zweifel, weil sich schon nicht sicher begründen lässt, welches pflichtgemäße Alternativverhalten A in der konkreten Lage überhaupt möglich gewesen wäre und ob dieses den Erfolg verhindert hätte.

7. Subjektive Fahrlässigkeit

Überdies müsste A auch subjektiv fahrlässig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Gefahr zu erkennen und den Erfolg zu vermeiden.

Hier war A durch den Verlust seiner Brille in seiner Wahrnehmungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Zudem war er durch den vorangegangenen Angriff eingeschüchtert und verwirrt. Angesichts dieser besonderen Umstände kann auch subjektiv nicht sicher festgestellt werden, dass A nach seinen persönlichen Fähigkeiten zu einer zutreffenden Lageeinschätzung in der Lage war.

II. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich daher nicht wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 weder wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB noch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

Variante 2 | 2. Generierung:

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben. Dies setzt voraus, dass ein anderer Mensch getötet worden ist, der Erfolg kausal auf das Verhalten des Täters zurückgeht und ihm objektiv zugerechnet werden kann.

B verstarb noch vor Ort an der durch den Messerstich verursachten Verletzung des Herzens. Damit ist der Tod eines anderen Menschen eingetreten.

Ferner müsste der Stich des A kausal für den Tod des B geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A dem B das Messer nicht in den Oberkörper gestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung gekommen. Der Stich war mithin kausal für den Tod des B.

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Wer mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper eines anderen Menschen einsticht, schafft eine erhebliche und rechtlich missbilligte Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr hat sich hier im Tod des B verwirklicht. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes; ausreichend ist auch bedingter Vorsatz, also das Für-möglich-Halten des Erfolgesintritts bei billigender Inkaufnahme.

Laut Sachverhalt erkannte A beim Zustechen den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre.

1. Notwehrlage

Hierfür müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Notwehr setzt nach § 32 Abs. 2 StGB einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. B hatte dem A zuvor unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht versetzt.

Darin lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

Dieser Angriff müsste jedoch im Zeitpunkt des Zustehens noch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Nach dem Sachverhalt hatten B und seine Begleiter sich im Zeitpunkt des Zustehens allerdings bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im

Schilde. Der vorangegangene Angriff durch die Ohrfeige war damit beendet. Ein neuer Angriff stand objektiv ebenfalls nicht unmittelbar bevor.

Folglich lag im Zeitpunkt der Tat kein gegenwärtiger Angriff vor.

2. Zwischenergebnis

Mangels gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs bestand keine Notwehrlage. A war daher nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Dass ein Fall der §§ 20, 21 StGB weder bei A noch bei B vorliegt, ist nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung zugrunde zu legen.

Fraglich ist jedoch, wie sich der Umstand auswirkt, dass A irrig davon ausging, B und drei seiner Begleiter kämen auf ihn zu und wollten ihn im nächsten Moment überwältigen und schwer misshandeln.

1. Einordnung des Irrtums

Zunächst ist zu bestimmen, welcher Irrtum vorliegt.

A nahm nach dem Verlust seiner Brille und infolge seiner starken Kurzsichtigkeit irrig an, B und drei seiner Begleiter bewegten sich auf ihn zu. Er erwartete, von dieser Übermacht unmittelbar angegriffen zu werden, und stach zu, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich jedoch bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde.

A irrte sich damit nicht über den Inhalt einer Rechtsnorm. Insbesondere ging er nicht davon aus, auch ohne Angriff zur tödlichen Gewaltanwendung berechtigt zu sein. Vielmehr stellte er sich tatsächliche Umstände vor, bei deren wirklichem Vorliegen eine Notwehrlage im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB gegeben gewesen wäre. Sein Irrtum bezog sich also auf die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

Damit liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr vor.

2. Abgrenzung zum Verbotsirrtum

Es könnte stattdessen an einen Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB zu denken sein. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass der Täter zwar die tatsächlichen Umstände kennt, aber die rechtliche Bewertung seines Handelns verkennt.

So liegt der Fall hier gerade nicht. A wusste nicht, dass objektiv kein gegenwärtiger Angriff mehr vorlag. Er nahm vielmehr irrig an, die Voraussetzungen einer Notwehrlage seien tatsächlich gegeben. Sein Irrtum betrifft damit nicht die rechtlichen Grenzen erlaubten Handelns, sondern die Tatsachengrundlage, auf der ein solches Handeln nach seiner Vorstellung beruhte.

Ein Verbotsirrtum scheidet daher aus.

3. Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums

Umstritten ist, wie sich ein Erlaubnistatbestandsirrtum auf die Strafbarkeit auswirkt.

a) Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz trotz des Irrtums bestehen. Der Täter wird nach den Regeln des Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB behandelt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass sich der Irrtum auf einen Rechtfertigungsgrund beziehe. Rechtfertigungsgründe seien jedoch nicht Bestandteil des Tatbestandes, sondern auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu prüfen. Wer sich über ihre Voraussetzungen irre, irre deshalb nicht tatbestandsbezogen, sondern über die rechtliche Zulässigkeit seines Verhaltens. Ein solcher Irrtum könne folglich nur nach § 17 StGB berücksichtigt werden.

Danach käme es entscheidend darauf an, ob der Irrtum des A vermeidbar oder unvermeidbar war.

b) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie entfällt bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum die Vorsatzstrafbarkeit entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Zur Begründung wird angeführt, dass der Täter sich tatsächliche Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre. In einem solchen Fall fehlt ihm die für das Vorsatzunrecht erforderliche Vorstellung, Unrecht zu verwirklichen. Wertungsmäßig steht er daher dem Täter gleich, der sich über tatsächliche Voraussetzungen des Tatbestandes irrt. Zwar betrifft der Irrtum systematisch einen Rechtfertigungsgrund, in der Sache fehlt es dem Täter aber an der bewussten Entscheidung für ein unerlaubtes Verhalten.

Die Rechtsfolge ist nach dieser Auffassung die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB. Die Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts entfällt danach; eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bleibt möglich.

c) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Teilweise wird innerhalb der eingeschränkten Schuldtheorie differenziert. Danach bleibt der Vorsatz als solcher zwar begrifflich bestehen; hinsichtlich der Rechtsfolge wird der Täter aber ebenfalls so behandelt, als handele es sich um einen Tatbestandsirrtum. Auch nach dieser Auffassung scheidet daher eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat aus; in Betracht kommt nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.

d) Streitentscheid

Vorliegend überzeugt die eingeschränkte Schuldtheorie.

Zwar ist richtig, dass der Irrtum des Täters nicht ein Tatbestandsmerkmal des § 212 Abs. 1 StGB betrifft, sondern die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Entscheidend ist jedoch, dass A sich eine Sachlage vorstellte, in der sein Verhalten aus seiner Sicht rechtlich erlaubt gewesen wäre. Wer irrig annimmt, gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff handeln zu müssen, entscheidet sich nach seiner Vorstellung gerade nicht für Unrecht, sondern für rechtmäßige Verteidigung. Ihm fehlt damit die dem Vorsatzunrecht entsprechende innere Stellung zur Tat.

Die bloße Verweisung auf § 17 StGB wird diesem Umstand nicht gerecht. Denn A erkennt nicht die rechtlichen Grenzen der Notwehr, sondern irrt über die tatsächliche Lage. Wertungsmäßig ist dieser Irrtum dem Tatbestandsirrtum deutlich näher als dem Verbotsirrtum.

Daher ist der Erlaubnistatbestandsirrtum entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zu behandeln.

4. Anwendung auf den Fall

A müsste einem solchen Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen haben.

Dies wäre der Fall, wenn er sich konkrete tatsächliche Umstände vorstellte, bei deren wirklichem Vorliegen sein Verhalten grundsätzlich durch Notwehr gedeckt gewesen wäre.

A hatte kurz zuvor von B eine wuchtige Ohrfeige erhalten. Dadurch verlor er seine Brille. Wegen seiner starken Kurzsichtigkeit konnte er sie nicht rechtzeitig wieder aufsetzen.

Zugleich war er eingeschüchtert und verwirrt. In dieser Situation glaubte er, den B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Er erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Aus seiner Sicht stand damit ein gegenwärtiger Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit unmittelbar bevor.

Wären diese Umstände tatsächlich gegeben gewesen, hätte dem Grunde nach eine Notwehrlage vorgelegen. A irrte sich somit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

A irrte sich somit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

5. Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums

Folgt man der eingeschränkten Schuldtheorie, ist der Erlaubnistatbestandsirrtum entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zu behandeln. Danach entfällt die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Begehung.

A handelte zwar objektiv vorsätzlich. Wegen seines Irrtums über die tatsächliche Notwehrlage fehlt ihm jedoch die für das Vorsatzunrecht maßgebliche Vorstellung, rechtswidrig zu handeln. Er ist daher nicht wegen vorsätzlicher Tötung gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

6. Keine Anwendung des § 33 StGB

Fraglich ist, ob sich etwas anderes aus § 33 StGB ergeben könnte.

Nach § 33 StGB handelt ohne Schuld, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Vorschrift setzt damit schon ihrem Wortlaut nach voraus, dass zunächst überhaupt eine Notwehrlage besteht und lediglich die Grenzen zulässiger Verteidigung überschritten werden.

Hier fehlte es jedoch bereits an einer objektiven Notwehrlage. B und seine Begleiter hatten sich im Zeitpunkt des Zustehens bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. A überschritt daher nicht die Grenzen tatsächlich bestehender Notwehr, sondern handelte aufgrund einer nur vorgestellten Notwehrlage.

§ 33 StGB ist deshalb nicht einschlägig.

7. Zwischenergebnis

A ist nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Messer in den Oberkörper stach und dadurch dessen Tod verursachte.

I. Tatbestand

1. Taterfolg

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein.

B ist infolge des Messerstichs verstorben. Der Taterfolg liegt damit vor.

2. Tathandlung

A führte die zum Erfolg führende Handlung aus, indem er mit dem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B einstach.

3. Kausalität

Diese Handlung müsste für den Erfolg kausal geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A dem B das Messer nicht in den Oberkörper gestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung und damit nicht zum Tod des B gekommen. Der Stich war mithin kausal für den Erfolg.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, der bei pflichtgemäßem Verhalten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.

Maßstab ist dabei das Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters.

A befand sich in einer angespannten Situation. Er hatte kurz zuvor eine heftige Ohrfeige erhalten, war eingeschüchtert und verwirrt und hatte außerdem seine Brille verloren. Gerade unter solchen Umständen hätte er jedoch besondere Zurückhaltung walten lassen müssen. Denn wenn die Situation für den Täter selbst unklar ist, darf er nicht ohne sichere Tatsachengrundlage zu potentiell tödlicher Gewalt greifen.

Stattdessen stach A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des ihm am nächsten stehenden B ein, obwohl ihm nach dem Sachverhalt „nicht ganz klar wurde, was denn jetzt los sei“. Ein sorgfältiger Mensch hätte in einer solchen Lage nicht ohne Weiteres mit einem Messer zugestochen. Er hätte vielmehr versucht, Abstand zu gewinnen, sich zurückzuziehen, in das Auto einzusteigen oder jedenfalls die Situation zunächst weiter aufzuklären. Jedenfalls hätte er nicht sofort eine Handlung vorgenommen, die erkennbar lebensgefährlich ist.

Darin liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung.

5. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Der Tod des B müsste für A bei pflichtgemäßem Verhalten objektiv vorhersehbar gewesen sein. Erforderlich ist, dass der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag.

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann, liegt auf der Hand. Die Gefahr einer tödlichen Verletzung, insbesondere im Bereich lebenswichtiger Organe, ist allgemein erkennbar. Der Tod des B war daher objektiv vorhersehbar.

6. Objektive Vermeidbarkeit des Erfolgs

Der Erfolg müsste bei pflichtgemäßem Verhalten auch vermeidbar gewesen sein.

Hätte A nicht mit dem Messer zugestochen, wäre B nicht an der Stichverletzung verstorben. Der Erfolg wäre mithin bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen.

7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem Erfolg müsste auch ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bestehen. Gerade die pflichtwidrige Handlung muss sich im konkreten Erfolg niedergeschlagen haben.

Gerade weil A die Lage vorschnell als unmittelbar lebensbedrohlichen Angriff deutete und ohne hinreichende Klärung mit einem Messer in den Oberkörper des B stach, kam es zu der tödlichen Verletzung. In dem eingetretenen Erfolg hat sich damit gerade die Gefahr verwirklicht, die durch das sorgfaltswidrige Verhalten geschaffen wurde.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor.

8. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste auch subjektiv fahrlässig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass er nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Sorgfaltspflichtverletzung zu erkennen und pflichtgemäß zu handeln.

A war zwar infolge der Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt. Zudem war er stark kurzsichtig und hatte seine Brille verloren. Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines anderen Menschen lebensgefährlich ist, konnte er jedoch trotz dieser Umstände erkennen. Ebenso war ihm möglich, wenigstens von einem sofortigen Zusteichen abzusehen. Gerade seine eingeschränkte Sicht hätte ihm zusätzlichen Anlass geben müssen, mit seinen Wahrnehmungen vorsichtig umzugehen, statt sofort tödliche Gewalt einzusetzen.

A war daher auch subjektiv in der Lage, die Gefahr seines Handelns zu erkennen und sich pflichtgemäß zu verhalten. Subjektive Fahrlässigkeit ist gegeben.

9. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich. Insbesondere war A nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt, da objektiv keine Notwehrlage vorlag. Auch aus dem im Rahmen des § 212 StGB behandelten Erlaubnistatbestandsirrtum folgt für die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit keine Rechtfertigung, sondern nur der Ausschluss der Vorsatzstrafbarkeit.

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

Ein Fall der §§ 20, 21 StGB liegt nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung nicht vor. Andere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere greift § 33 StGB nicht ein, weil es bereits an einer objektiven Notwehrlage fehlte.

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da eine Strafbarkeit des A wegen § 212 Abs. 1 StGB ausscheidet und allein § 222 StGB erfüllt ist, bedarf es keiner weitergehenden Konkurrenzprüfung.

D. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Zwar verwirklichte er objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB, er unterlag jedoch einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr, der nach der eingeschränkten Schuldtheorie entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zum Ausschluss der Vorsatzstrafbarkeit führt.

A hat sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

Variante 2 | 3. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit dem Messer in den Oberkörper stach.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a. Tötung eines anderen Menschen

Hierfür müsste ein anderer Mensch getötet worden sein. Ein anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst.

Bei B handelte es sich um einen anderen lebenden Menschen. B verstarb noch vor Ort an der Stichverletzung in das Herz. Damit ist der Tod eines anderen Menschen eingetreten.

b. Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

A müsste den Tod des B auch durch eine ihm zurechenbare Handlung verursacht haben.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu. Das Messer traf B ins Herz. Hätte A nicht zugestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war damit *conditio sine qua non* für den Tod des B und mithin kausal.

Ferner müsste der Erfolg A objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert.

Indem A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zustach, schuf er eine erhebliche und rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich in der tödlichen Herzverletzung. Der Tod des B ist A daher auch objektiv zurechenbar.

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale; ausreichend ist auch Eventualvorsatz.

A erkannte beim Zustechen den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit hielt er den Todeseintritt nicht nur für möglich, sondern fand sich auch mit ihm ab. Er handelte folglich mit dolus eventualis hinsichtlich der Tötung des B.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn sein Verhalten gerechtfertigt gewesen wäre. In Betracht kommt allein eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB.

1. Notwehrlage

Voraussetzung der Notwehr ist zunächst das Vorliegen einer Notwehrlage. Diese setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Indem B dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht versetzte, verletzte er die körperliche Unversehrtheit des A. Darin lag ein Angriff.

b. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Anhaltspunkte dafür, dass B zu der Ohrfeige berechtigt gewesen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Der Angriff war daher rechtswidrig.

c. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste außerdem gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Zwar war die Ohrfeige als solche ein gegenwärtiger Angriff. Fraglich ist jedoch, ob im Zeitpunkt des Messerstichs noch ein gegenwärtiger Angriff vorlag. A glaubte, B und drei seiner Begleiter kämen nunmehr auf ihn zu, um ihn zu überwältigen und schwer zu misshandeln. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich jedoch schon von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit war die Ohrfeige bereits abgeschlossen und ein neuer Angriff stand objektiv nicht unmittelbar bevor. Im Zeitpunkt des Zustechens lag daher tatsächlich kein gegenwärtiger Angriff mehr vor.

d. Ergebnis zur Notwehrlage

Mangels gegenwärtigen Angriffs bestand objektiv keine Notwehrlage.

2. Bedeutung des Irrtums des A über das Vorliegen einer Notwehrlage

Damit ist zu klären, wie der Umstand zu behandeln ist, dass A sich eine Notwehrlage vorstellte. A glaubte, von B und dessen Begleitern im nächsten Moment überwältigt und schwer misshandelt zu werden, und stach zu, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren. Er irrte also über tatsächliche Umstände, bei deren Vorliegen sein Verhalten möglicherweise gerechtfertigt gewesen wäre. Es liegt damit ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr vor.

Umstritten ist, wie sich ein solcher Irrtum auswirkt.

a. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz unberührt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB nur Irrtümer über Umstände des gesetzlichen Tatbestands erfasse. Der Täter im Erlaubnistatbestandsirrtum irre jedoch nicht über Tatbestandsmerkmale, sondern über Umstände eines Rechtfertigungsgrundes. Deshalb könne § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB weder unmittelbar noch entsprechend angewandt werden. Der Irrtum könne lediglich nach § 17 StGB als Verbotsirrtum berücksichtigt werden. Folgte man dieser Auffassung, hätte A vorsätzlich rechtswidrig gehandelt. Seine Schuld entfielen nur dann, wenn sein Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass sie den Täter, der sich irrig tatsächliche Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen sein Verhalten erlaubt wäre, einem Täter annähert, der bewusst Unrecht tut. Das wird dem Schuldprinzip nur unzureichend gerecht.

b. Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum dagegen wie ein Tatbestandsirrtum behandelt. Der Täter handelt zwar vorsätzlich im natürlichen Sinn, ihm fehlt aber die für die Vorsatzbestrafung erforderliche Schuld. Daher wird § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB jedenfalls entsprechend angewandt mit der Folge, dass eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat ausscheidet, während eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit unberührt bleibt. Für diese Auffassung spricht, dass der Täter nach seiner Vorstellung rechtmäßig handelt. Wer sich Umstände vorstellt, die sein Verhalten rechtfertigen würden, bringt einen geringeren personalen Unwert zum Ausdruck als derjenige, der weiß, Unrecht zu tun. Es erscheint deshalb sachgerecht, ihn nicht wegen Vorsatzdelikts zu bestrafen. Zudem vermeidet diese Lösung Wertungswidersprüche und entspricht eher dem Schuldprinzip.

c. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Sie führt zu interessengerechten Ergebnissen und trägt dem Schuldprinzip besser Rechnung. A stellte sich eine Situation vor, in der er sich gegen einen unmittelbar drohenden, massiven Angriff mehrerer Personen verteidigen durfte. Ein Täter in einer solchen Lage handelt nach seiner Vorstellung nicht unerlaubt, sondern gerade erlaubterweise. Es überzeugt deshalb nicht, ihn dennoch wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zu bestrafen. Die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB ist wertungsmäßig geboten.

d. Subsumtion

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille, konnte sie nicht rasch wieder aufsetzen und glaubte deshalb als sehr kurzsichtiger Mensch, B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Er erwartete, sogleich von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Gerade um diese vermeintlichen Angreifer abzuwehren, stach er auf den ihm am nächsten stehenden B ein. A stellte sich damit tatsächliche Umstände vor, unter denen ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ihn vorgelegen hätte. Sein Irrtum bezog sich folglich auf die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

Nach der hier vertretenen eingeschränkten Schuldtheorie entfällt damit die Vorsatzstrafbarkeit entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB.

3. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

A war nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt, weil objektiv keine Notwehrlage bestand. Aufgrund des Erlaubnistatbestandsirrtums scheidet jedoch eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tötung aus.

III. Schuld

Da bereits die Vorsatzstrafbarkeit wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums entfällt, kommt es auf eine weitergehende Schuldörterung im Rahmen des § 212 Abs. 1 StGB nicht mehr entscheidend an. Ungeachtet dessen ist nach dem Bearbeitervermerk davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

IV. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit dem Messer in den Oberkörper stach und dadurch dessen Tod verursachte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB eingetreten sein.

B verstarb infolge der Stichverletzung in das Herz noch vor Ort. Der Tod eines Menschen und damit der tatbestandliche Erfolg liegen vor.

2. Kausalität

Ferner müsste das Verhalten des A für den Tod des B kausal geworden sein.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B ein. Das Messer traf das Herz des B. Ohne diesen Stich wäre B nicht verstorben. Das Verhalten des A war damit ursächlich für den Tod des B.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und instande ist, und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht.

Fraglich ist, ob A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat, als er auf B einstach. Grundsätzlich ist beim Einsatz eines Messers äußerste Zurückhaltung geboten, weil Stiche in den Oberkörper ersichtlich lebensgefährlich sind. Wer in einer unübersichtlichen Lage sofort mit einem großen Klappmesser gegen den Oberkörper eines anderen vorgeht, begründet regelmäßig ein erhebliches Todesrisiko. Zwar befand A sich in einer Situation großer Aufregung. Er hatte kurz zuvor eine heftige Ohrfeige erhalten, seine Brille verloren und nahm die Situation deshalb nur eingeschränkt wahr. Gleichwohl ändert dies nichts daran, dass der Einsatz eines Messers gegen den Oberkörper nur dann als sorgfältig angesehen werden könnte, wenn tatsächlich eine Lage bestünde, in der ein sofortiges, potentiell tödliches Verteidigungsmittel erforderlich wäre.

Eine solche Lage bestand hier objektiv jedoch gerade nicht. B und seine Begleiter hatten sich bereits von A abgewandt und wollten ihn nicht weiter angreifen. A verkannte die tatsächliche Situation und griff deshalb zu einem äußerst gefährlichen Mittel, obwohl hierfür in Wirklichkeit keine Veranlassung mehr bestand. Damit ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Der Tod des B müsste für A objektiv vorhersehbar gewesen sein. Maßgeblich ist, ob ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der Lage des Täters den Erfolgseintritt als mögliche Folge des Verhaltens hätte erkennen können.

Dass ein Stich mit einem großen Klappmesser in den Oberkörper eines Menschen zum Tod führen kann, liegt auf der Hand. Insbesondere im Bereich des Brustkorbs befinden sich lebenswichtige Organe. Für einen besonnenen Dritten war daher ohne Weiteres vorhersehbar, dass ein solcher Stich tödlich enden kann. Der Erfolg war objektiv vorhersehbar.

5. Objektive Vermeidbarkeit des Erfolgs bei pflichtgemäßem Verhalten

Der Erfolg müsste bei pflichtgemäßem Verhalten auch vermeidbar gewesen sein. Hätte A die gebotene Sorgfalt beachtet und insbesondere nicht sofort mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht getötet worden. Der Erfolg wäre also vermeidbar gewesen.

6. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der tatbestandliche Erfolg müsste gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung beruhen. Gerade weil A die Lage fehlerhaft einschätzte und sogleich ein lebensgefährliches Verteidigungsmittel einsetzte, traf er B tödlich. Hätte A sich pflichtgemäß verhalten und nicht zugestochen, wäre der Tod ausgeblieben. Der Tod des B beruht daher gerade auf der pflichtwidrigen Handlung des A.

7. Objektive Zurechnung

Schließlich müsste der Erfolg A auch im Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts objektiv zurechenbar sein.

A schuf durch den Messerstich eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A somit auch objektiv zurechenbar.

8. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste zudem auch subjektiv fahrlässig gehandelt haben. Hierfür müsste er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Sorgfaltspflichtverletzung zu erkennen und den Erfolgseintritt zu vermeiden.

A erkannte beim Zustecken sogar, dass der Tod des B möglich war, und nahm diesen billigend in Kauf. Jedenfalls war ihm daher die tödliche Gefährlichkeit seines Verhaltens bewusst. Dass A aufgrund seiner Kurzsichtigkeit und der verlorenen Brille die Situation falsch einschätzte, schließt subjektive Fahrlässigkeit nicht aus. Gerade hierin lag sein Fehlverhalten. Er hätte trotz seiner Erregung und eingeschränkten Sicht nicht ohne sichere Tatsachengrundlage zu einem so gefährlichen Mittel greifen dürfen. Nach seinen individuellen Fähigkeiten war er daher zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt imstande.

9. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere lag, wie bereits gezeigt, objektiv keine Notwehrlage gemäß § 32 StGB vor. Eine Rechtfertigung scheidet daher aus.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Nach dem Bearbeitervermerk ist zudem ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

A handelte somit schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da eine Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB aufgrund des Erlaubnistatbestandsirrtums ausscheidet und nur eine Strafbarkeit wegen § 222 StGB verbleibt, treten Konkurrenzfragen nicht weiter hervor.

D. Gesamtergebnis

A hat sich nach dem StGB nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB, wohl aber wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.